

**IX. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Schleiden
vom 30. Juni 1988**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Schleiden am **2. November 2006** folgende IX. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30. Juni 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2003, erlassen:

Artikel I

§ 11 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung beträgt pro cbm abgefahrenen Grubeninhalts 41,20 Euro.“

Artikel II

Die vorstehende IX. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Schleiden, den 3.11.2006
Der Bürgermeister:

Hergarten

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 2. November 2006 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 3.11.2006
Der Bürgermeister:

Hergarten